

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 7 a)

Vorlage Nr. 66/2015

Sitzung des Gemeinderates

am 16.06.2015

-öffentlich-

AZ 022.31

Friedhof

a) Einrichtung von Wiesenreihengräbern

Derzeit werden auf den Friedhöfen der Stadt Güglingen folgende Bestattungsformen angeboten:

Für Erdbestattungen:

Reihengräber

Nutzungsdauer 20 Jahre
keine Verlängerung möglich
Beisetzung nur eines Verstorbenen

Wahlgräber (einfachbreit / doppelbreit)

Nutzungsdauer 20 Jahre
Verlängerung auf Antrag möglich
Beisetzung mehrerer Verstorbenen

Für Urnenbeisetzungen:

Urnengräber im Grabfeld (alle Friedhöfe)

Urnengräber in der Urnenwand (Friedhof Eibensbach)

Urnengräber in der Urnenbaumwiese (alle Friedhöfe)

Urnengräber im gärtnergepflegten Grabfeld (Friedhof Güglingen)

Bei allen Bestattungsformen der Urnenbeisetzungen ist zwischen Reihen- und Wahlgrab zu wählen.

Mit dem zunehmenden Wandel der Bestattungskultur wurde eine Urnenbaumwiese zunächst auf dem Friedhof in Güglingen angelegt. Sowohl auf dem Friedhof in Güglingen als auch die später auf den Friedhöfen in Frauenzimmern und Eibensbach angelegten Urnenbaumwiesen werden stark nachgefragt. Bei der Urnenbaumwiese auf dem Friedhof in Güglingen besteht inzwischen Erweiterungsbedarf.

Nach zunehmender Nachfrage alternativer Bestattungsformen wurde aktuell eine größere Fläche westlich der Aussegnungshalle in ein gärtnergepflegtes Grabfeld für Urnenbeisetzungen angelegt.

Sowohl die Urnenbeisetzung in der Urnenbaumwiese als auch im neu angelegten gärtnergepflegten Grabfeld bietet für Angehörige eine Anlaufstelle auf dem Friedhof, ohne selbst einen Pflegeaufwand zu haben was vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der damit einhergehenden älter werdenden Bevölkerung sicherlich weiter an Bedeutung gewinnen wird.

Im Bereich der Erdbestattungen werden derzeit noch keine alternativen Bestattungsformen angeboten. Um bereits eingegangenen Nachfragen gerecht zu werden, ist angedacht, künftig sogenannte Wiesenreihengräber anzubieten.

Im Gegensatz zu den herkömmlichen Reihenerdgräbern werden die Grabflächen der Wiesenreihengräber in die Wiesenfläche integriert. Für die Angehörigen entsteht während der Ruhezeit somit kein Pflegeaufwand. Die Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt Güglingen. Grabsteine und Gedenkplatten an den jeweiligen Grabstellen werden nicht eingerichtet, um die Pflege durch den städtischen Bauhof zu erleichtern und gegebenenfalls anonyme Beisetzungen zu ermöglichen. Angedacht ist, einen Gedenkstein an zentraler Stelle aufzustellen, an dem auf Wunsch der Angehörigen eine kleine Gedenktafel mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht werden kann.

Die Nutzungsdauer beträgt entsprechend den herkömmlichen Reihenerdgräbern 20 Jahre. Eine Verlängerung sowie eine Beisetzung mehrerer Verstorbener sind nicht möglich.

Befahrbare Hauptwege sind nach Rücksprache mit dem Bestatter zum Aushub der Grabstellen erforderlich. Plattenwege zwischen den einzelnen Gräbern werden nicht eingerichtet.

Für das Verfügungsrecht an einem Wiesenreihengrab kann die Kalkulation für die Reihenerdgräber herangezogen und daher dieselbe Grabnutzungsgebühr in Höhe von 850,00 Euro berechnet werden. Die Kosten für die kleine Gedenktafel und deren Beschriftung werden auf Nachweis über die Gemeinde mit den Angehörigen abgerechnet.

In der neu gefassten Friedhofssatzung würden die Bestimmungen zu den Wiesenreihengräbern im neu eingefügten § 13a wie folgt gefasst:

§ 13a Wiesenreihengräber

- (1) Für Erdbestattungen werden Wiesenreihengräber im Sinne von § 11 Abs. 1 dieser Satzung ausgewiesen. § 11 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt Güglingen. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind nicht zulässig.
- (3) Grabsteine und Gedenkplatten an den jeweiligen Grabstellen werden nicht eingerichtet. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf einer kleinen Gedenktafel

an einem zentralen Platz Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht werden. Für die Beschriftung der Gedenktafel wird ein privates Unternehmen beauftragt. Die Kosten hierfür werden auf Nachweis über die Gemeinde mit den Hinterbliebenen bzw. dem Verfügungsberechtigten abgerechnet.

- (4) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

Die Verwaltung schlägt vor, Wiesenreihengräber als weitere Bestattungsform auf einer kleineren Fläche im Westen des neuen Erweiterungsteils einzurichten. Diese Fläche würde Platz für zunächst bis zu 32 Wiesenreihengräber bieten.

Antrag zur Beschlussfassung:

Als weitere alternative Bestattungsform werden auf dem Friedhof in Güglingen im westlichen Bereich der zweiten Friedhofserweiterung Wiesenreihengräber angelegt.

02.06.2015/ku

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		